



Sanktionen und Handelsbeschränkungen als Mittel gegen Russland und seine Verbündeten – was müssen Unternehmen jetzt beachten?

Heute für Sie im Webinar



Bettina Mertgen

Partner

Legal | Regulatory & Compliance

Frankfurt

E: bmertgen@deloitte.de

T: +49 69 75695 6321

M: +49 151 5800 2558



Johannes T. Passas, LL.M.

Partner

Legal | Commercial Law

Hannover

E: jpassas@deloitte.de

T: +49 511 30755 9546

M: +49 151 5800 3324

AGENDA

Überblick allgemeine Sanktionsthematik

4

Sanktionen und Handlungsbeschränkungen

5

Handlungsempfehlungen für Unternehmen

12

Umgang mit russischen Tochtergesellschaften

13

Auswirkungen auf bestehende Verträge

14

Sanktionen als sicherheits- und außenpolitisches Mittel

Ziele von Sanktionen



Ordnungsfunktion:

- Betroffene Regierungen, Organisationen und Privatpersonen sollen zu einem Verhaltenswechsel bewogen werden



Internationale Verpflichtungen:

- Durchsetzung von u.a. Embargo-Beschlüssen der UN sowie der EU



Prävention:

- Keine Entstehung von oder Verschlechterung der Situation in Krisengebieten durch Zurverfügungstellung von finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen



Internationale Gemeinschaft:

- Wahrung der auswärtigen Beziehungen



Das zentrale Motiv von Sanktionen ist, dass sie militärische Gewalt als Mittel der zwischenstaatlichen Auseinandersetzung ersetzen sollen!

Rechtlicher Hintergrund:

- Aufgrund fehlender einheitlicher Terminologie wird nachfolgend der Begriff Sanktionen als Sammelbegriff für personen- und länderbezogene Beschränkungen verwendet

Sanktionen sind Maßnahmen zur Ausübung von Druck gegen:

- **einen Staat**, der z. B. gegen völkerrechtliche Normen oder Grundsätze verstoßen hat
- **Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen**, die z. B. autoritäre Regime durch finanzielle oder wirtschaftliche Mittel unterstützen

Sie basieren auf:

- Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
- Beschlüssen von Staatengemeinschaften wie etwa der EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder der OSZE
- Unilateralen politischen Entscheidungen einzelner Staaten, wie etwa die USA es tun

Die 3 Arten von Sanktionen

1. Umfassende Wirtschaftssanktionen

- Unter umfassenden Wirtschaftssanktionen versteht man die **vollständige Unterbrechung der Handelsbeziehungen** mit dem durch Sanktionen belasteten Staat
- Mittel umfassender Wirtschaftssanktionen:
 - Einfuhrverbote
 - Ausfuhrverbote
 - Kapitaltransferverbote
- Bsp.: ehemaliges Totalembargo der UN gegen den Irak

2. Partielle Wirtschaftssanktionen

- Unter partiellen Wirtschaftssanktionen versteht man Sanktionen, die Beschränkungen innerhalb eines Bereiches oder Wirtschaftssektors vorsehen
- Mittel partieller Wirtschaftssanktionen:
 - Einfuhrverbote
 - Ausfuhrverbote
- Bsp.: Verbot des Rüstungsgüterexports in den Iran

3. Gezielte Wirtschaftssanktionen

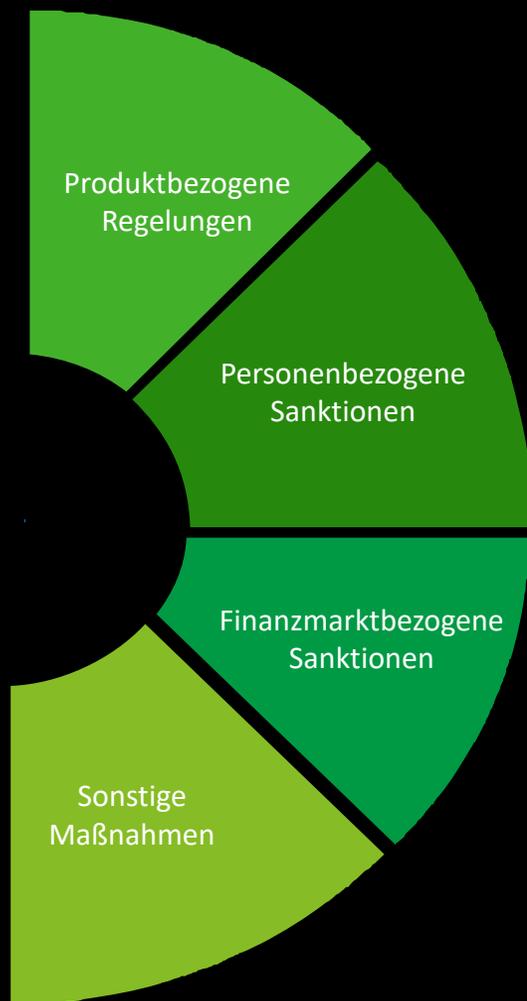
- Gezielte Wirtschaftssanktionen richten sich gegen verantwortliche Führungseliten, Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen
- Sie werden auch smart/ targeted sanctions genannt
- Die Zivilbevölkerung soll dabei möglichst nicht geschädigt oder negativ beeinflusst werden
- Mittel gezielter Wirtschaftssanktionen:
 - Einfrieren von Staats- oder Privatkonten
 - Einreiseverbote
 - Ausreiseverbote
 - Importverbote für bestimmte Waren
- Bsp.: aktuelle Listung von Präsident Putin



Compliance im Bereich der Sanktionen kann ein Unternehmen vor empfindlichen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen bewahren.

Sanktionen und Handlungsbeschränkungen

Hauptmaßnahmen der Europäischen Union

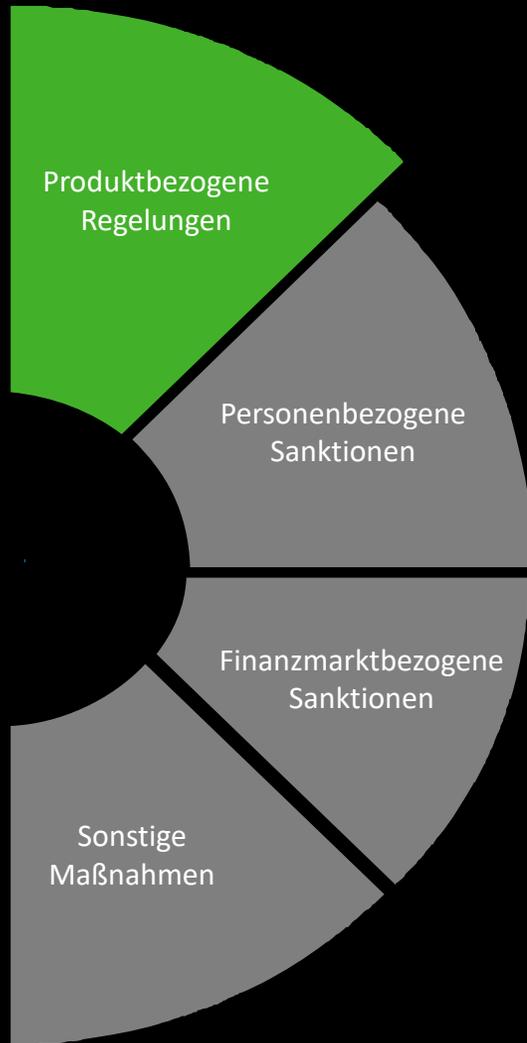


Unternehmen ziehen sich nach und nach aus Russland und den von Separatisten besetzten Gebieten im Osten der Ukraine zurück!



Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Produktbezogene Regelungen



Russland:

- Zusätzlich zu den bisherigen Verboten im Zusammenhang mit Rüstungsgütern bestehen generelle Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer- und Weitergabeverbote für **Dual-Use Güter** nach oder zur Verwendung in Russland zur Verhinderung der Verbesserung des Verteidigungssektors
 - Erweiterung des Empfängerkreises unabhängig von etwaigen Listungen
- Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer- und Weitergabeverbote für **spezifische Güter**, die für die Verwendung in bestimmten Bereichen geeignet sind, z. B. militärische und technologische Aufrüstung, Luft- und Raumfahrtindustrie, **Seeverkehrsnavigation, Funkverkehr (neu!)**
 - Dies betrifft z. B. Elektronik, Rechner, Telekommunikation und Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt
 - Verwandte Dienstleistungen (technischer Unterstützung, Vermittlungsdienste, u. a.) in diesen Bereichen unterliegen ebenfalls Beschränkungen
 - Weitere Exportverbote, u. a. für Öl-Ausrüstung, Dienstleistungen im Ölförderungsbereich oder auch für Luft- und Raumfahrzeuge

Donezk & Luhansk:

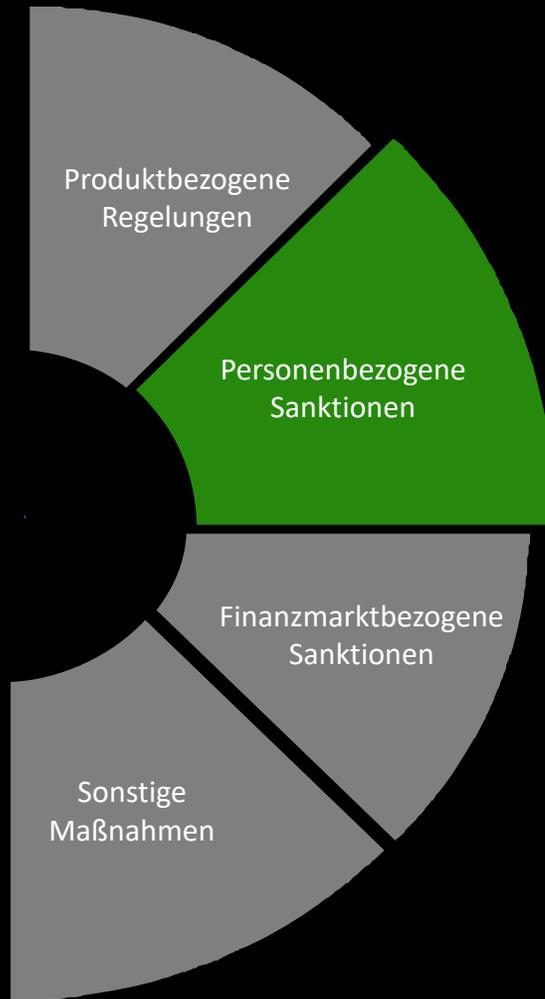
- Weitreichendes Importverbot
- Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer- und Weitergabeverbote für Güter aus den Anhängen der jeweiligen Verordnung zur Verwendung in bestimmten Bereichen, wie z. B. Telekommunikation, Verkehr, Energie, Ölförderung
- Verbot der Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen, u. a. von technischer Unterstützung und Vermittlungsdiensten

Belarus:

- Handelsbeschränkungen u.a. für Dual-Use-Güter und einzelne Wirtschaftssektoren
 - Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer- und Weitergabeverbote für **Dual-Use Produkte** und Beschränkung damit verbundener Dienstleistungen sowie Güter zur Erzeugung oder Verarbeitung von **Tabakerzeugnissen**
 - Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer- und Weitergabeverbote für **spezifische Güter (neu!)**
 - Dies betrifft z. B. Elektronik, Rechner, Telekommunikation und Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt
- Neue Einfuhrverbote: u.a. Produkte zur Herstellung/Verarbeitung von Holz-, Zement-, Eisen-, Stahl- und Kautschuk, Mineralölzeugnisse

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Personenbezogene Sanktionen

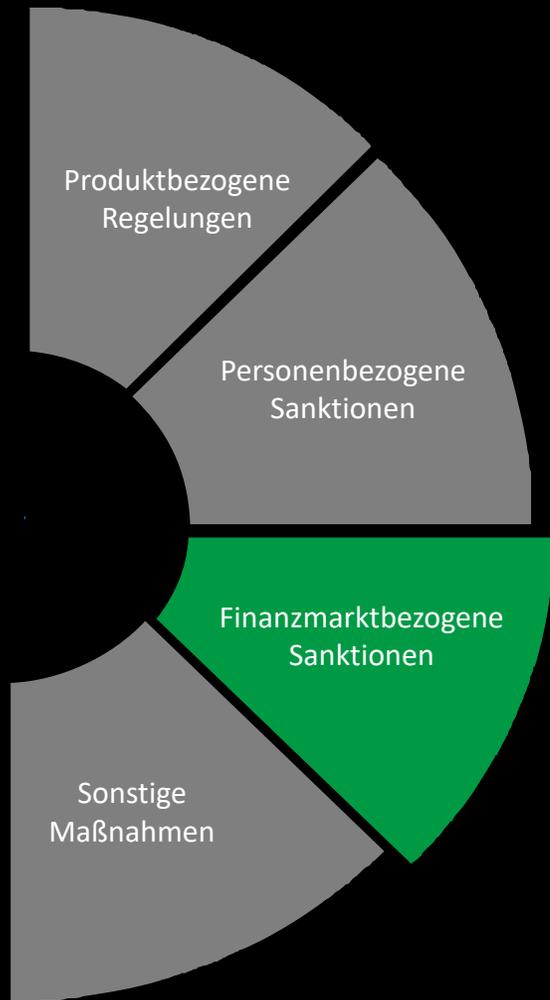


UPDATE

- Erweiterung der bestehenden Sanktionslisten u. a. um
 - den russischen Präsidenten Putin
 - den Außenminister Lawrow
 - Mitglieder der russischen Staatsduma
 - eine Reihe von russischen und belarussischen Personen
- Verbot, den gelisteten Personen **Gelder** oder **wirtschaftliche Ressourcen** unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen
 - Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art (materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich), die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, jedoch selbst keine Gelder sind
 - Eine mittelbare Bereitstellung liegt dann vor, wenn Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einem nicht-gelisteten Unternehmen, welches im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten natürlichen oder juristischen Person steht, zur Verfügung gestellt werden
- Sämtliche Vermögenswerte der gelisteten Personen innerhalb der EU werden eingefroren

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Finanzmarktbezogene Sanktionen



UPDATE

Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken vom Bankenkommunikationssystem SWIFT:

- Keine Abwicklung von Zahlungen über die betroffenen Banken mit weitreichenden Folgen, z. B.:
 - Russische und belarussische Exporteure können über diese Banken keine Zahlungen aus dem Ausland mehr erhalten
 - Deutsche Konzerne können ihren Tochtergesellschaften über diese Banken nichts mehr überweisen, Lohnzahlungen sind also nicht mehr möglich
 - Rückzahlungen von Krediten durch diese russischen und belarussischen Banken setzen aus
- Betrifft auch den Handel mit Ländern, die selbst keine Sanktionen erlassen haben, etwa China



Nur wenige russische und belarussische Banken sind betroffen: Westliche Länder können die Energielieferungen weiterhin bezahlen!

Sonstiges u.a.:

- Vermögenswerte der **russischen Zentralbank** in Europa wurden eingefroren; Transaktionsverbote bestehen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln
- **Ausschluss aus EU-Kapitalmarkt:** Verbot für den **Handel von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten** bestimmter Banken und Unternehmen der Militär- und Ölindustrie
- Verbot von Handel und Erwerb von **russischen Staatsanleihen** und von Vergabe von Neukrediten an Russischen Staat
- Verbot des Börsenhandels mit Wertpapieren (teil)staatlicher russischer Unternehmen /Verbot von Aktiennotierung belarussischer Staatsunternehmen (ab 12.4.2022)
- Verbot jeglicher neuer Zusammenarbeit mit dem Russian Direct Investmentfond
- Exportverbot für Eurobanknoten nach Russland und Belarus
- Transaktionsverbot mit der belarussischen Nationalbank i. Z. m. der Verwaltung von Reserven oder Vermögenswerten und der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln für den Handel mit und Investitionen in Belarus

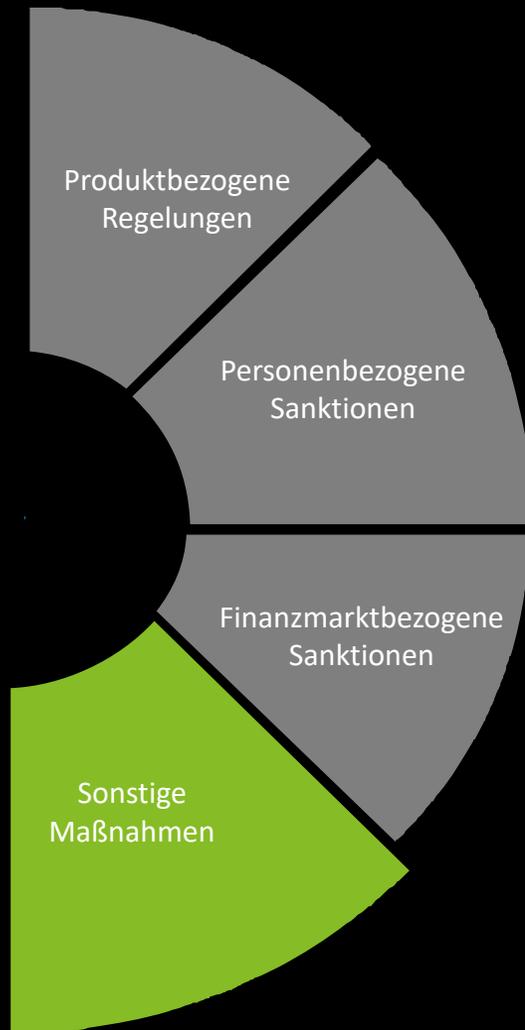


Russland hat den Transfer von Devisen (Fremdwährungen) ins Ausland verboten:

- Russische Tochtergesellschaften können deutschen Mutterkonzernen nichts mehr überweisen
- Für russische Banken und Firmen wird es schwierig und zeitaufwendig, Lieferanten im Ausland zu bezahlen

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Sonstige Maßnahmen



Sonstige Maßnahmen:

- Investitions- und Finanzierungsverbote für europäische Unternehmen in Luhansk und Donezk
- Obergrenze für Einlagen russischer Staatsangehöriger und Unternehmen bei Finanzinstituten der EU
- Sperrung des EU Luftraums für russische Flugzeuge
- Ausstrahlungs- und Verbreitungsverbot für Inhalte der staatlich kontrollierten Medien Russia Today (inkl. Zweigstellen) und Sputnik in der EU

Aussetzen der Hermes-Bürgschaften:

Hintergrund:

- Hermes-Bürgschaften sichern Ausfuhren deutscher Firmen in Länder ab, in denen ein erhöhtes Risiko für einen Zahlungsausfall besteht
- Absicherung gegen die Folgen kriegerischer Ereignisse oder gegen staatliche Beschlagnahmung von Exportgütern
- Geld kommt im Schadensfall vom Bund, der mit den Hermes-Bürgschaften den größten Teil des Risikos bei einem Zahlungsausfall übernimmt (auf geschädigte Exporteure entfällt lediglich eine Selbstbeteiligung von fünf bis 15 Prozent)

Folgen des Stopps der Garantien für Exporte:

- **Deutsche Firmen tragen das Risiko eines Zahlungsausfalls nun selbst!**
- Aussetzen der Hermes-Bürgschaften erschwert das Russland-Geschäft vieler deutscher Firmen nun also erheblich
- Gilt auch für Güter, die nicht auf der europäischen Sanktionsliste stehen

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Überblick Drittländer

US-Sanktionen

Erweiterung der Sanktionslisten des OFAC um eine Vielzahl von Personen

- Sanktionierung gilt auch für Gesellschaften, die von den gelisteten Personen zu mind. 50 % gehalten oder kontrolliert werden.
- Vermögensgegenstände werden eingefroren
- Handelsverbote mit diesen Personen
- uvm.

Weitreichende Finanzsanktionen, u. a.:

- Transaktionsverbot mit der russischen Nationalbank
- Transaktionsverbot mit der größten russischen Bank
- Sperrung von drei russischen Direktfonds

Umfassende Sanktionen gegen Donezk und Luhansk, u. a.:

- Einfuhr-, Ausfuhr- und Investitionsverbote
- Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Produkte und Medizin im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie

Verschärfung der Exportkontrolle, insbesondere:

- Weitreichende neue Beschränkungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr und innerstaatliche Verbringung von Gütern, die den EAR unterliegen, **nach Russland und Belarus** und für bestimmte Endverwender u. -verwendungen

Neue Executive Order vom 08. März 2022:

- Verbot für die Einfuhr von Produkten aus Russland in bestimmten Bereichen, u. a. Rohöl, Erdöl, Erdölbrennstoffe, Öle, verflüssigtes Erdgas, Kohle u. a.
- Verbot von Investitionen im Energiesektor in Russland

Britische Sanktionen

- Individuelle Sanktionen (Einreise-/Durchreisebeschränkung, Einfrieren der Vermögenswerte) gegen gelistete russische Staatsbürger, Banken und Einrichtungen
- Sperrung des Zugangs zum britischen Finanzmarkt für die russische Nationalbank
- Exportverbot für hochwertige und technische Ausrüstungen und Komponenten in den Bereichen Elektronik, Telekommunikation und Luft- und Raumfahrt
- Sperrung des Luftraums
- Schließung des Zugangs zu britischen Häfen für Schiffe, die die russische Flagge führen, in Russland registriert sind oder sich im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen mit Verbindungen zu Russland befinden oder von diesen gechartert oder betrieben werden

Schweizerische Sanktionen

- Übernahme von EU-Sanktionen
- Güter- und Finanzsanktionen gegen gelistete Personen und Unternehmen:
 - Sperrung des Vermögens
 - Verbot des Eröffnens neuer Geschäftsbeziehungen
- Einfuhr-, Ausfuhr- und Investitionsverbot für die Regionen Donezk und Luhansk
- Einreiseverbote für bestimmte Personen und Sperrung des Luftraums

Japanische Sanktionen

- Individuelle Sanktionen gegen gelistete Personen und Einrichtungen wie Visabeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten
- Einfrieren der Vermögenswerte von drei russischen Banken
- Handelssanktionen für Ausfuhren an mit dem russischen Militär verbundene Einrichtungen, Ausfuhren von kontrollierten Gütern und Dual-Use-Gütern, insb. Halbleiter



UPDATE

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Red Flags für Unternehmen

01

Geschäftspartner in:

- Russland
- Belarus
- Besetzten Gebieten in der Ost-Ukraine

02

bei Importen aus und Exporten oder Investitionen in die besetzten Gebiete im Osten der Ukraine

- Importvorhaben von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten in der Ostukraine
- Exportvorhaben von bestimmten Gütern und Technologien an Empfänger in den besetzten Gebieten
 - Betroffene Industrien: Verkehr, Telekommunikation, Energie und Öl

03

u.a. bei folgenden Geschäftsbeziehungen mit Russland oder zur dortigen Verwendung oder mit Belarus

- Exportvorhaben, direkten und indirekten Lieferungen, Dienstleistungen in diversen Bereichen (geeignet zur Nutzung)
 - Betroffene Sektoren sind etwa Elektronik, Rechner/Baugruppen, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren, Laser, Navigation, Luft- und Raumfahrt, Antreiber mit technischer Leistungsfähigkeit (auch finanzielle Unterstützung oder Rückversicherung)
- **Technische Hilfe sowie Vermittlungsdienste** für Dual-Use und eben genannten Güter
- Exportvorhaben, direkten und indirekten Lieferungen von Öl-Ausrüstung (Russland)
- Unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit **Ölförderung** (Russland)
- Exportvorhaben, direkten und indirekten Lieferungen von **Überwachungssoftware** (Belarus)



- Sanktionen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (s. EU-Amtsblatt) für das Neu- und Bestandsgeschäft
- Einige der Verbotsvorschriften sehen Altvertragsklauseln bzw. Abwicklungsfristen vor
- Bei Listungen von Personen gelten keine Übergangsfristen oder Bestandsschutzregeln
- Vorschriften gelten auch für EU-Bürger im Ausland

Was ist in Bezug auf die USA und UK besonders zu beachten?

- Die Sanktionen der USA und UK ähneln in vielen Bereichen den EU-Sanktionen
- Sollte die Geschäftstätigkeit Bezug zu den USA oder UK haben, ist es zwingend notwendig, einen Überblick über den aktuellen Stand der Sanktionen zu haben und Geschäftspartner auch gegen die jeweiligen Sanktionslisten der Länder zu prüfen
- Gerade auch im Hinblick auf die Finanzsanktionen bestehen Unterschiede bei den umfassten Banken und dem Umfang der Sanktionen
- U.S.-Nexus beachten!

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Handlungsbedarf für Unternehmen



Alle Russlandgeschäft und alle Kontakte zu russischen Partnern müssen im Hinblick auf Vereinbarkeit mit den Sanktionen überprüft werden. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung sollten alle entsprechenden Aktivitäten gestoppt werden!

Sanktionslistenprüfungen

- Empfänger von Lieferungen und Zahlungen müssen gegen die einschlägigen und aktuellen Sanktionslisten geprüft werden. Zusätzlich müssen KYC-Prüfungen stattfinden.
- Screening-Software muss aktuelle Listen einbeziehen

Prüfung der Handelsgeschäfte/Transaktion auf Zulässigkeit

- Güterlistenprüfungen durchführen, insbesondere die Anhänge der in diesem Zusammenhang anwendbaren Verordnungen
- Umfassende Prüfung, ob die Unternehmen in betroffenen Regionen oder Sektoren tätig sind
- Prüfung der Verträge auf passende Klauseln zur Leistungsverweigerung aufgrund von exportkontrollrechtlichen oder sanktionsrechtlichen Beschränkungen
- Prüfung der exportkontrollrechtlichen oder sanktionsrechtlichen Compliance im gesamten Unternehmen

Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr

- Zahlungsverpflichtungen kann möglicherweise nicht mehr nachgekommen werden, weder von russischer noch von deutscher Seite
- Bei allen Russlandgeschäften sollte überprüft werden, welche Banken einbezogen sind
- Zu- und Abflüsse von Geldern sollten vorab mit der Hausbank besprochen werden

U.S.-Sanktionen und Exportkontrollen (U.S.-Nexus beachten!)

- Prüfung, ob ein Bezug der Geschäftstätigkeit zu den USA (z. B. US Software, US Obergesellschaft, Server, Tochtergesellschaften, US Dollar Geschäft)
- Abgleich von Sanktionslisten zur Identifizierung kürzlich gelisteter Personen und Unternehmen; Einpflegen aktueller US-Sanktionslisten
- Neue Genehmigungspflichten für gelistete Dual-Use-Güter der Commerce Control List (CCL) - Pendant zu Anhang I der EU Dual-Use VO
- Strengere Prüfung von US-Genehmigungsanträgen; Einschränkung der Anwendbarkeit bestimmter Ausnahmeregelungen (License Exceptions)

Sanktionen und Handlungsbeschränkungen

Umgang mit russischen Tochtergesellschaften



Sämtliche Beschränkungen gelten auch für den Handelsverkehr von und zu russischen Tochtergesellschaften!



Auch hier gilt:

Alle Russlandgeschäfte und alle Kontakte zu russischen Partnern müssen im Hinblick auf Vereinbarkeit mit den Sanktionen überprüft werden. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung sollten alle entsprechenden Aktivitäten gestoppt werden!



Auswirkungen auf russische Tochtergesellschaften

Bei russischen Tochtergesellschaften ist zu prüfen, welche Tätigkeiten noch möglich sind.

Dies betrifft vor allem:

- Geldtransfer zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, z. B. Lohnzahlungen an die russischen Tochtergesellschaften
- Lieferungen an und von den russischen Tochtergesellschaften → Handelsbezogene Beschränkungen beachten!

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Auswirkungen auf Verträge im Warenverkehr (1/2)

- **Ausgangssituation (EU-Sanktion - Deutsches Recht wurde vereinbart)**
 - Vertragliche Pflichten können nicht oder nicht wie geschuldet erfüllt werden
 - Folge: (pauschalisierter) Schadensersatz, Rücktritt, Vertragsaufhebung?
- **Altvertragsklauseln und Abwicklungsfristen gem. EU-Sanktionsregime**
 - Relevant: Datum des Vertragsabschlusses
 - Relevant: Frist für Vertragserfüllung
- **Unwirksamkeit**
 - Unwirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte nach § 134 BGB (soweit Sanktionen gesetzlich normiert wurden)
 - Sofern Sanktionen keinen „Gesetzescharakter“ haben ggf. Unwirksamkeit nach § 138 BGB denkbar
- **Sanktionen als Leistungshindernis**
 - Sog. Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB?
 - Leistung wird in vielen Fällen je nach Art der Sanktion nicht wirklich unmöglich sein (etwa dann, wenn die Leistung selbst „nur“ mit Strafzahlungen sanktioniert würde)
 - Rechtliche Debatte: Bloß vorübergehende Unmöglichkeit?
 - Problem: Sekundäransprüche (Schadensersatz, Garantieforderungen). Aber: sog. No Claims Clauses in EU-Sanktions-VOen
 - Sofern nur die Gegenleistung (Zahlung) einen Sanktionsverstoß darstellt: Ggf. Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 BGB (Unsicherheitseinrede)

Sanktionen und Handelsbeschränkungen

Auswirkungen auf Verträge im Warenverkehr (2/2)

- **Wegfall der Geschäftsgrundlage**
 - Vertragsanpassung nach § 313 BGB grundsätzlich denkbar
 - Voraussetzungen gesetzlich geregelt, restriktive Anwendung durch Rechtsprechung
 - Problem: Vorhersehbarkeit von Sanktionen: Muss man heutzutage damit rechnen?
- **Vertraglich vereinbarte Leistungsanpassungen**
 - In Betracht zu ziehen sind Compliance-, Force Majeur- bzw. Hardship- oder Kündigungsklauseln
 - Problem: Bei Berücksichtigung ausländischer (nicht-EU) Sanktionen ggf. Verstoß gegen EU-Recht/deutsches Recht
 - In AGB verwendet müssen die Klauseln den AGB-rechtlichen Anforderungen entsprechen (Transparenzgebot; keine unangemessene Benachteiligung)
- **Außerordentliche Kündigung**
 - Außerordentliche Kündigung je nach Vertragstyp ggf. gesetzlich vorgesehen oder im Einzelfall vertraglich vereinbart; etwa in MAC-Klauseln
 - Kündigung gem. § 314 BGB ist ultima ratio (keine Vertragsanpassung möglich)
- **Exkurs INCOTERMS®**
 - Festlegung des Pflichtenkatalogs
 - Lieferort (Erfüllung der Lieferverpflichtung), Pflicht zur Freimachung zur Ausfuhr bzw. Einfuhr



Q & A

Expertenteam



Bettina Mertgen

Partner

Legal | Regulatory & Compliance

Frankfurt

E: bmertgen@deloitte.de

T: +49 69 75695 6321

M: +49 151 5800 2558



Erfahrung

Bettina Mertgen ist Partnerin bei Deloitte Legal und leitet den Bereich Außenwirtschaftsrecht. Daneben ist sie Co-Lead der Service Line Global Trade Advisory. Sie ist auf alle Fragen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts inklusive der Bereiche Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos spezialisiert. Nach mehr als acht Jahren in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei wechselte sie im April 2015 zu Deloitte.

Bettina Mertgen hat langjährige Erfahrung in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten. Ihr Schwerpunkt liegt insbesondere in der Prüfung der unternehmerischen Compliance im Bereich des Außenwirtschaftsrechts und der Lieferkette, sei es bei der Prüfung von CMS und deren Optimierung bzw. Entwicklung oder der Unterstützung der internen Revision bei der Prüfung konzerneigener Gesellschaften oder Abteilungen. Ebenfalls vertritt sie ihre Mandanten in Außenwirtschaftsprüfungen, Rechtsbehelfs-, Klage und Bußgeldverfahren.

Neben ihrer Tätigkeit publiziert und referiert sie in diesen Bereichen regelmäßig. Sie ist Co-Autorin eines anerkannten Werks im Bereich der außenwirtschaftsrechtlichen Compliance. International Tax Review zeichnet sie aus als "Women in Tax Leaders 2021" und "Indirect Tax Leaders 2021".



Johannes T. Passas, LL.M.

Partner

Legal | Commercial Law

Hannover

E: jpassas@deloitte.de

T: +49 511 30755 9546

M: +49 151 5800 3324



Erfahrung

Johannes Passas ist Rechtsanwalt und Partner und seit 2012 bei Deloitte Legal am Standort Hannover tätig und spezialisiert auf die Bereiche Handels- und Vertriebsrecht.

Johannes Passas berät umfassend zu Vertriebsnetzwerken, bei nationalen und internationalen Handelstransaktionen, bei der Gestaltung und Verhandlung kommerzieller und komplexer Verträge und Bedingungswerke aller Art, zu regulatorischen Rahmenbedingungen des operativen Geschäftsbetriebs sowie zu Produkthaftungsfragen. Zudem berät und vertritt er Mandanten in streitigen Angelegenheiten und in Gerichtsverfahren.

Johannes Passas ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen. Vor seinem Eintritt bei Deloitte Legal war er in Brüssel sowie für eine renommierte Wirtschaftskanzlei in Hannover tätig.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Diese Präsentation basiert auf der am 10.03.2022 um 09:00 Uhr gültigen Rechtslage. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Geschäftsaktivitäten, die einen möglichen Bezug zu den vorgenannten Sanktionen aufweisen, sollten einer individuellen Prüfung unterzogen werden.

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberuns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.